

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



1. DFC Thüringer Wald e.V.
Frank Wörner
Am Frauenbrunnen 2

98617 Meiningen

Gmund, 02.01.2003 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25 LuftVG auf den Start- und Landeflächen "Geba - Seeba-Süd", 98617 Seeba

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. DFC Thüringer Wald e.V. vom 26.04.2001 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs.1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 246/8, 246/6, 174 (Starts) und 225/5, 225/4, 208/3, 208/4 (Landungen), Gemarkung Seeba.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. In Abstimmung und unter Anleitung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen und der Verwaltung des Biosphärenreservates „Rhön“ hat der 1. DFC Thüringer Wald e.V. jährlich Entbuschungsmaßnahmen am Startplatz und im Umfeld vorzunehmen. Der Verein hat sich diesbezüglich jährlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.
2. Anfallender Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Wertvolle Trockenbereiche auf der Geba, vor allem im unmittelbaren Umfeld der Start- und Landeplätze sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.
4. Topplandungen dürfen nur bei sicheren und turbulenzfreien Wetterlagen durchgeführt werden. Die Bedingungen für Topplandungen im Gebiet hinter dem Startplatz müssen vom Geländehalter in einer Betriebsordnung festgelegt werden. Sie muss sichtbar am Startplatz ausgehängt werden.
5. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 26.04.2001 wurde durch den 1. DFC Thüringer Wald e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weimar wurde mit Schreiben vom 11.05.2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Da sich das Gelände innerhalb eines gemeldeten FFH-Gebietes befindet, wurde mit Datum des 06.06.2002 durch die Untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass der Antrag an die Oberen Naturschutzbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt weiter geleitet wurde.

Mit Schreiben vom 16.07.2002 teilte die Obere Naturschutzbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt mit, dass dem Flugbetrieb eingeschränkt zugestimmt wird. Das Gebiet ist im Arten- und Biotopschutzkonzept Südthüringen ausgewiesen und von landesweiter Bedeutung. Der Flugbetrieb stelle jedoch keinen Eingriff nach § 6 ThürNatG in die schützenswerten orchideenreichen Kalk- Trockenrasen dar. Die Zustimmung erfolgt unter der Vorgabe, dass der im Biosphärenreservat liegende und vom DHV mit Datum des 30.09.1997 zugelassene Startplatz „Wallenberg“ aufgegeben wird. Zudem wurde durch die Naturschutzbehörde festgelegt, dass landschaftspflegerische Pflegemaßnahmen durch den Verein erfolgen müssen.

Mit Datum des 20.12.2003 wurde die vom DHV erteilte Außenstarterlaubnis „Wallenberg“ zugunsten der vorliegenden Erlaubnis „Geba – Seba Süd“ widerrufen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Jürgen Hansmeyer vom 21.02.2001 nachgewiesen.

Der Gemeinderat Rhönblick stimmte am 23.04.2001 (Beschluss Nr. 17/0472001) dem Flugbetrieb zu.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb